



BAUMFALK
Rechtsanwaltskanzlei

BAUMFALK • Hauptstr. 195 • 50169 Kerpen

Ministerium des Innern des Landes NRW
Herr Landeswahlleiter Wolfgang Schellen
Friedrichstr. 62-80
40190 Düsseldorf
Deutschland

BAUMFALK
Hauptstr. 195
50169 Kerpen
Deutschland

Tel.: +49 (0) 2273 40 68 504
Fax: +49 (0) 2273 59 03 565
E-Mail: info@kanzlei-baumfalk.de
www: www.kanzlei-baumfalk.de

Unser Zeichen:
OMEOW/04/20
(bitte stets angeben)

Ihr Zeichen:

Piratenpartei Rhein-Erft ./ Landesregierung NRW

Ihr Zeichen:

Herr Patrick Jan Baumfalk
Rechtsanwalt

Frau Hozan Mihe Dolmas
Sekretariat

Sehr geehrter Herr Landeswahlleiter Schellen,

Kerpen, den 23.04.2020

hiermit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Piratenpartei – Kreisverband Rhein-Erft, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Jannis Milios, Finkenweg 9, 50169 Kerpen, vertrete. Eine auf mich lautende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wir beantragen die auf den 13. September 2020 terminierte Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gemäß § 64 Abs. 6 KWahlO abzusagen.

B E G R Ü N D U N G

Mit Wahlausschreibung vom 4. September 2019 hat das nordrhein-westfälische Innenministerium – lange vor Beginn der COVID-19-Pandemie – den Wahltag der Kommunalwahlen auf den 13. September 2020 terminiert. Eine den Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung genügende Durchführung der Kommunalwahl am 13. September 2020 kann jedoch aufgrund der aktuellen Umstände nicht gewährleistet werden.

Die Verwaltung ist gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Zu den Aufgaben des Wahl-

USt-IdNr.: DE321573703
Steuer-Nr.: 203/5012/3849

Bankverbindung:
Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE17 3706 2365 5220 0870 01
BIC: GENODED1FHH

Anderkonto:
Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE65 3706 2365 5220 0870 10
BIC: GENODED1FHH

leiters gehört nach § 3 Nr. 11 KWahlO die Wahl erforderlichenfalls Abzusagen und bekannt zu geben, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Die korrespondierenden Befugnisnormen der § 64 Abs. 2 und Abs. 3 KWahlO sehen die Befugnis und die Pflicht des Wahlleiters vor, in bestimmten Fällen die Wahl abzusagen.

Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung enthalten keine ausdrücklichen Vorschriften, ob Wahlen in Zeiten von Pandemien abzuhalten sind. § 64 Abs. 6 KWahlO sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass eine Nachwahl stattfindet, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte. Zwar ist im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung die Befugnis des Wahlleiters zur Absage der Wahl aus Gründen höherer Gewalt nicht ausdrücklich vorgesehen, diese ergibt sich allerdings systematisch durch Lektüre der Parallelvorschrift des § 61 Abs. 1 der Landeswahlordnung NRW:

„Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird.“

Höhere Gewalt meint dabei typischerweise ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann. Dies ist bei der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie zweifelsfrei der Fall.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ausreichend, dass eine Wahl faktisch durchgeführt werden kann. Viel mehr ist erforderlich, dass die Kommunalwahl den Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 21, 28 I 2, Art 38 GG) und der Landesverfassung (Art. 78 I 2 LVerf NRW) entsprechend durchgeführt wird. Insbesondere den Anforderungen des Demokratieprinzips und der Wahlrechtsgrundsätze, der Stellung der Parteien im Staat und sonstigen verfassungsrechtlichen Belangen muss ausreichend Rechnung getragen werden.

Art. 21 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 LVerf NRW, Art. 78 Abs. 1 S. 2 LVerf NRW garantieren insoweit, dass alle Parteien im Wahlkampf die gleiche Chance haben, durch den Bürger wahrgenommen zu werden. Dieser Grundsatz gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen der besonderen Bedeutung der Parteien für die Kommunalpolitik auch für Kommunalwahlen, soweit die betreffende Partei zumindest auf Landesebene organisiert ist.

Gerade kleinere Parteien und Kleinstparteien sind – bereits für die Zulassung der entsprechenden Kandidaten zur Kommunalwahl durch Unterstützungsunterschriften – auf menschliche Interaktion sowie kommunale Wahlkampfveranstaltungen im öffentlichen Raum angewiesen.

Da diese infolge der COVID-19-Pandemie bis auf Weiteres nicht oder nur in stark eingeschränktem Umfang möglich sein werden, stellt dies einen unzumutbaren und nicht kompensierbaren Nachteil dar. Dies führt faktisch zu einer mittelbaren Privilegierung der Kandidaten von Volksparteien und größeren Parteien, die zur Zulassung ihrer Kandidaten zur Wahl und zum Betreiben des Wahlkampfes nicht in entsprechendem Maße auf öffentliche Wahlkampfveranstaltungen und Interaktion im öffentlichen Raum angewiesen sind. Diese erreichen ihre Wähler nämlich bereits durch ihre generelle Bekanntheit sowie durch ihre Zugehörigkeit zu einer

Partei mit gefestigter Stammwählerschaft. Ebenfalls ist zu befürchten, dass potentielle Wähler und Wählerinnen in Zeiten der COVID-19-Pandemie aus Angst um ihre Gesundheit überhaupt nicht an der Kommunalwahl teilnehmen werden. Eine zu erwartende geringere Wahlbeteiligung bevorteilt ebenfalls größere Parteien mit einer stabilen Stammwählerschaft und lässt Zweifel an der demokratischen Legitimation aufkommen.

Unter den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass auf absehbare Zeit eine chancengleiche Teilnahme an der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020 nicht gewährleistet werden kann.

Daneben trifft den Staat die Pflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 1 LVerf NRW, die Gesundheit der Bevölkerung im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu schützen. Trotz etwaiger Sicherheitsvorkehrungen besteht wegen des allgemeinen Wahlbetriebs und des Publikumsverkehrs in den Wahllokalen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung, da eine landesweite, konsequente und lückenlose Implementierung dieser Maßnahmen aufgrund des Ausmaßes der Pandemie und der unterschiedlichen Strukturen vor Ort in Frage gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass Bayern – trotz beginnender COVID-19-Pandemie – im März 2020 Kommunalwahlen abgehalten hat und aktuell das Bundesland mit den höchsten absoluten Infektionszahlen und der höchsten Inzidenz je 100.000 Einwohnern in der Bundesrepublik ist.

Die Absage der Wahl verbunden mit einer spätest möglich stattfindenden Nachwahl ist somit aufgrund der COVID-19-Pandemie unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Baumfalk
Rechtsanwalt
